



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Einschreiben

Gemeindewerke Murnau
Postfach 1248
82412 Murnau a. St.

Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer
Telefon: +49 8821 751-326
Telefax: +49 8821 751-8424
E-Mail: Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34-6323.1
Datum: 01.06.2021

Wasserrecht;

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Murnau in die Ramsach

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Den Gemeindewerken Murnau wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Murnau in die Ramsach erteilt.

1.2. Zweck der Benutzungen

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers.

In der Kläranlage behandeltes Abwasser wird auf dem Grundstück Gem. Murnau a. Staffelsee Fl.-Nr. 1320/0 in die Ramsach eingeleitet. Die Einleitungsstelle hat folgende Koordinaten: Rechtswert: ca. 4.441.952; Hochwert: ca. 5.281.359.

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Erreichbarkeit ÖPNV
www.lra-gap.de/de/anf.html

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Kfz- und Führerscheinstelle
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend
(Annahmeschluss 30 Min. vor
Ende der Besuchszeit)
Bauamt
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1
Telefax
+49 8821 751-380
E-Mail
poststelle@lra-gap.de
Internet
www.lra-gap.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01
BIC: BYLADEM1GAP
Bankverbindung Abfallwirtschaft
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89
BIC: BYLADEM1GAP

1.3. Plan der Benutzungen

Den Benutzungen liegen die Pläne der Wipfler PLAN Köpff Planungsgesellschaft mbH vom 15.06.2018 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt-) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die mit Roteintragungen versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 05.06.2019 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 01.06.2021 versehen.

1.4. Beschreibung der Anlagen

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers in die Ramsach, aus der Kläranlage Murnau (Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 2.940 kg/d (entsprechend der CSB-Bemessungsfracht von 49.000 EW₁₂₀). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 30.06.2041.

1.5.2. Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h-Mischprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	60
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	10
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	18
Phosphor gesamt (P _{ges})	1
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	20

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

1.5.3. Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

- Trockenwetterabfluss	468 m ³ /h	
	6.633 m ³ /d	
- Mischwasserabfluss	Derzeit	Ab dem Zeitpunkt 01.01.2025
	1.296 m ³ /h	1.188 m ³ /h
	360 l/s	330 l/s

1.5.4. Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

	Betrieb mit 1 VKB	Betrieb mit 2 VKB
CSB-Bemessungsfracht	4.351 kg/d	3.940 kg/d

1.5.5. Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.5.6. Erforderliche Maßnahmen

An der Kläranlage sind folgende Maßnahmen innerhalb der genannten Frist umzusetzen:

- Anpassung der Schwellenlängen im Verteilerbauwerk für die beiden Nachklärbecken vom Verhältnis NKB1 / NKB 2 = 0,87 m / 2,05 m auf das Verhältnis NKB1 / NKB 2 = 0,68 m / 2,05 m bis zum **31.12.2021**
Die Anpassung muss über ein Blech mit Fixierung durch Langlöcher erfolgen, so dass die Aufteilung entsprechend angepasst werden kann.
- Erneuerung des Einlaufbauwerks des Nachklärbeckens 2 in einer strömungsoptimierten Bauweise bis zum **31.12.2021**.
- Erneuerung der Ablaufrinne des Nachklärbeckens 2 in einer strömungsoptimierten Bauweise bis zum **31.12.2021**.

Dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim sind zum Nachweis jeweils die Bauabnahme-protokolle zu übermitteln. Bei zeitlicher Nähe der Umsetzung von Einzelmaßnahmen kann in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim auch eine Zusammenfassung von Einzelmaßnahmen innerhalb einer Bauabnahme erfolgen.

1.5.7. Fremdwassersanierung

Bis 31.12.2022 ist ein Gesamtüberblick des Kanalnetzes von Murnau zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen. Dieser Überblick muss beinhalten,

in welchen Kanälen in den letzten 10 Jahren eine Kamerabefahrung durchgeführt wurde, sowie das sich daraus ergebende Schadensbild mit entsprechenden Sanierungsmaßnahmen.

Des Weiteren muss ein Zeitplan für die weitere Befahrung dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorgelegt werden.

Das gesamte Ortsnetz ist gemäß EÜV innerhalb von 10 Jahren einer eingehenden Sichtprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse der jährlichen Teilprüfung sowie der jährlich durchzuführenden einfachen Sichtprüfung sind im Kanalnetzjahresbericht in DA-Bay darzustellen.

Die Notwendigkeit für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage.

1.5.8. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.5.9. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmessenrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Der Fremdwasseranteil ist zusätzlich mit der Methode des „Gleitenden Minimum“ nach dem Arbeitsblatt DWA-A 198 zu bestimmen. Die genaue Vorgehensweise ist hierbei mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.

1.5.10. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.5.11. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie

der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.5.12. Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung der umzusetzenden Maßnahmen unter 1.5.6 sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

1.5.13. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme der baulichen Maßnahmen unter 1.5.6 ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.5.14. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer der Ramsach von 5 m oberhalb bis 15 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.5.15. Fischerei

- 1.5.15.1. Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.
- 1.5.15.2. Wenn bei Störungen in der Anlage ungenügend geklärte Abwässer über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.
- 1.5.15.3. Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

2. Kostenentscheidung

1. Die Gemeindewerke Murnau haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.708,- € erhoben. Die Auslagen für die Fachberatung Fischerei sowie für das Wasserwirtschaftsamt Weilheim wurden bereits mit dem Genehmigungsbescheid für die Mischwasserbehandlung geltend gemacht. Für das Einschreiben sind 3,30 € Auslagen angefallen.

Gründe

I. Sachverhalt

1. Anlass

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Murnau in die Ramsach ist durch Zeitablauf erloschen.

2. Antrag

Die Gemeindewerke Murnau beantragten mit Schreiben vom 02.07.2018 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage in die Ramsach.

3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch den Markt Murnau ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 22.07.2019 bis 21.08.2019 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 22.07.2019 bis 05.09.2019 beim Markt oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

4. Stellungnahmen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen erklärte mit E Mail vom 03.08.2018 ihr Einverständnis. Nebenbestimmungen sind nicht veranlasst.
- 4.2. Die Fachberatung für Fischerei stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 05.09.2018 unter Einbeziehung der von der Fachstelle vorgeschlagenen Auflagen zu. Sofern die Anlage den technischen Grundsätzen nach derzeitigen Stand genügt, bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 4.3. Der Markt Murnau a. St. erklärte mit Schreiben vom 19.09.2019 sein Einverständnis.
- 4.4. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 16.01.2020 zu. Unter Berücksichtigung der Roteintragungen in den Antragsunterlagen sowie der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken.

5. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 30.06.2041 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Nebenbestimmungen sind nicht veranlasst. Es besteht Einverständnis mit dem Vorhaben.

3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.14 enthalten.

3.3. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter 1.5.15. berücksichtigt.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im Sinne von § 13 Abs. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Ziffer 8.IV, Nr. 1.1.4.2. des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Bei 6.633 m³ pro Tag ergibt sich zusätzlich zu 1.540,- € zusätzlich 42,- € je 5.000 m³ übersteigende angefangene 500 m³ zu entrichten.

Daher: 1.540,- € + 4x42 € = 1.708 €.

Auslagen: Für das Einschreiben sind 3,30 € Auslagen angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2. Fremdwasser

In den letzten Jahren fand eine schleichende Zunahme des Fremdwasseranteils statt.

Die Gemeindewerke Murnau sind nach eigenen Aussagen bestrebt ihr Kanalnetz auf dem Stand der Technik (unter 25 % Fremdwasser) zu halten.

Es sollte darüber hinaus ein besonderes Augenmerk auf die Anschlussgemeinden gelegt werden, da hier die Gefahr besteht, dass die dortigen Kanalnetze unbemerkt vernachlässigt werden.

Dies sollte allein schon aus Eigeninteresse erfolgen, da bei mangelnder Überwachung der Anschlussgemeinden unverschuldete und ggf. kostspielige Konsequenzen für den Betreiber der aufnehmenden Kläranlage drohen. Neben fehlenden Abwassergebühren (bei Abrechnung nach dem Trinkwasserverbrauch) und höheren Betriebskosten, können ggf. auch erheblich höhere Kosten bei der Abwasserabgabe anfallen (z.B. durch fremdwasserbedingten Wegfall der Niederschlagswasserabgabebefreiung).

Bei der Aufnahme von Abwasser aus Anschlussgemeinden sollte daher darauf geachtet werden, dass die tatsächlich geförderte Abwassermenge abgerechnet wird. Die Abrechnung nach der tatsächlichen Fördermenge bietet einen Anreiz, um das Kanalnetz in den jeweiligen Anschlussgemeinden auf dem Stand der Technik zu halten.

3. Empfohlene Maßnahmen

Neben den geforderten Maßnahmen in den Inhalts- und Nebenbestimmungen sind in den Prüfbemerkungen (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) einige weitere Maßnahmen aufgeführt deren Umsetzung empfohlen wird.

4. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.



5. Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

6. Alleinarbeitsplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Unfallverhütungsvorschriften die Alleinarbeit in besonderen Fällen verboten ist und der Unternehmer für Personenschutzmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen zu sorgen hat. So muss u.a. bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen mindestens eine Person außerhalb des umschlossenen Raumes zur Sicherung anwesend sein.

7. Vereinbarungen mit Indirekteinleitern

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

8. Fettabscheider

Da Nachlässigkeiten bei der Abscheiderkontrolle (Benzin-, Öl-, Fett) den Klärbetrieb massiv beeinträchtigen können, sollte sich der Betreiber unbedingt die Nachweise der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung und Entleerung vorlegen lassen.

9. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung nachweislich entstehen (§ 89 WHG).

10. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

11. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.



Pfeiffer



Ausfertigung

Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Murnau
Untermarkt 13
82418 Murnau a. Staffelsee

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Auf die vorstehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Pfeiffer



